

Rechtsprechung zu Dokumentation

OLG Köln, Urteil vom 15.11.1993

VersR 94, 1424 – 27 U 231/92.

Dokumentationspflicht über Komplikationen im Verlauf einer Entbindung

Leitsatz:

Es stellt einen zur Beweislastumkehr für sachgerechtes Vorgehen führenden Dokumentationsmangel dar, wenn über die Geburt eines Kindes, das geburtstraumatisch eine Erbsche Lähmung (Armplexusparese) erlitten hat, die Schulterentwicklung durch den Geburtshelfer nicht im einzelnen dargestellt wird und es in den Krankenunterlagen nur heißt: "sehr schwere Schulterentwicklung".

Sachverhalt:

Der Kläger nahm die Beklagten auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens nach geburtstraumatischer Armplexusparese in Anspruch.

Der Kl. wurde, nachdem es zu einem Geburtsstillstand gekommen war, manuell ohne Durchführung einer Episiotomie entwickelt. Dabei kam es zu einer oberen und unteren Lähmung des Plexus brachialis.

Das OLG entschied zugunsten des Klägers.

Zwar konnte der Kläger nicht beweisen, daß der Beklagte bei der Lösung der Schulterdystokie nicht lege artis vorgegangen sei.

Da aber in der Dokumentation über den Geburtsvorgang zum Vorgehen des Beklagten jegliche Angaben fehlen, geht der Nachteil der Unaufklärbarkeit nicht zu Lasten des Klägers, sondern zu Lasten des Beklagten.

Zu Gunsten des Patienten kommen Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr in Betracht, wenn die gebotene ärztliche Dokumentation lückenhaft oder unzulänglich ist und deswegen für ihn im Fall einer Gesundheitsschädigung die Aufklärung des Sachverhalts unzumutbar erschwert wird.

Durch die unzureichende Dokumentation der Schulterentwicklung hat daher der Beklagte ein Aufklärungshindernis verursacht mit der Folge, daß hierdurch die dem Kläger obliegende Beweislast durch die ohnehin bereits ungünstige Beweissituation noch zusätzlich unbillig erschwert wurde.